

PLANGRUNDLAGE	ZEICHENERKLÄRUNG PLANUNTERLAGE	INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG/§ 1 (1), (2), (3) BAU NVO	Einrichtungen u Anlagen zur Versorgung mit Gütern u Dienstleistungen des öffent- lichen u privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BBAUG	VERSORGUNGS-, ENICRGUNGS- UND VERWERTUNGSFLÄCHE § 9 (1) 12, 14 (6) BBAUG	GRUNFLÄCHEN § 9 (1) 15, 16 BBAUG, RUND = ERLASS DES INNENMINISTERS NW VOM 31.7.1975 (MBL NW 1974 S. 1072)	SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 17, 18, (5), (6) BBAUG	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 9 (6) § 39 H 1) BBAUG § 10 (1) 2) ST BAU FG
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ZT EINE ABZEICHNUNG - VERGROSSERUNG - DER KATASTERFLUR - KARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1981 NACHSTAB 1 DURCH URABNAHME - VEREINFACHTE TEIL - NEUMERSSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHALT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE). DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ZT NEU KARTIERT NACH EINWANDFREIER FORTVERMESSUNGEN (NR 55 FA II) - NACH EINER TEILNEUMERSSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTVERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUMERSSUNG) NACH EINER NEU- VERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM. RAT. ANW.	WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE DURCHFÄHRT ARKADE MAUER VORHANDENE HOCHENLAGE U. NN TELEFONZELLE KANALSCHACHT HYDRANT WASSERSCHIEßER GASSCHIEßER STRASSENSINKKASTEN KABELKASTEN KABELSCHACHT LATERNE VERKEHRSSCHLE HALTESTELLE VERKEHRSAMPEL E-MAST HÖCHSPANNUNGSMAST QUELLE BAUM BORDESTEIN ZAUN HECKE BOSCHUNG GEMEINDEGRENZE GEMARKUNGSGRENZE FLURGRENZE FLURSTÜCKSGRENZE NACHDRUCK UND Vervielfältigung jeder Art AUCH EINZELNER TEILE SOWIE ANFERTIGUNG VON VERGROSSER- ODER VERKLEINERUNGEN SIND VER- BOTEN UND WERDEN AUFGRUND DES URHEBER- SCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT	DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMASS § 9 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG VOM 16.8.1976 (BGBl. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833). DIESER PLAN IST GEMASS § 2 (1), DES BBAUG VOM 16.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT METTMANN VOM 21.02.1984 AUFGESTELLT WORDEN. METTMANN DEN 22.02.1984 DIESER PLAN IST GEMASS § 10 BBAUG VOM RAT DER STADT METTMANN AM 5.03.1985 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. METTMANN DEN 26.4.1985 DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ART UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMASS § 12 DES BBAUG IST AM 30.06.1986 METTMANN DEN 30.6.86	WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet MK KERNGEbiet WR REINES WOHNGEbiet GEWERBE- GEbiet WS KLEINWIRTSCHAFTS- GEbiet GI INDUSTRIE- GEbiet MO DORFGEbiet WB BESONDERES WOHNGEbiet MI MISCHGEbiet SU SONSTIGES SONDERGEbiet BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRUNDEN § 9 (1) 2 BBAUG/ § 22, 23 BAU NVO DIESER PLAN HAT GEMASS § 24.6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 10.07.84 BIS EINSCHLIESSLICH 10.10.1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. METTMANN DEN 11.10.1984 DIESER PLAN IST GEMASS § 11 DES BBAUG MIT VEREINBARIG VOM 24.06.85 GENEHMIGT WORDEN. DIESELDORF DEN 24.06.1985 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMASS LANDESBAUORDNUNG - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME - RECHTSGRUNDLAGEN § 103 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNT- MACHUNG VOM 27.1.1976, (GVNW 1976 S. 96) ZULETZT GE- ÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.1.1979 (GVNW 1979 S. 122) FG FLACHDACH SG SATTELDACH WM WALMDACH PD FLUTDACH D > 23° DACHNEIGUNG D < 23° FLACHER ALS D > 23° STEILER ALS ◀ ▶ FIRSTRICHTUNG RÜCKHALTEBECKEN	ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL SCHULE GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN FEUERWEHR POST KIRCHEN U. KIRCHL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN HALLENBAD SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN SCHUTZBAUWERK SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN ELEKTIZITÄTSWERK BRUNNEN TRAFOSTATION PUMPSTATION UMFANGWERK WASSERWERK UMFORMERSTATION KLARANLAGE GASDRUCKREGLER- STATION ÜBERLAUFBECKEN VERKEHRSLÄCHEN UND IHRE HOHENLAGE § 9 (1) 11, 26 (2) (6) BBAUG FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN S1 STELLPLATZ GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ G1 GARAGEN GG GEMEINSCHAFTSGARAGEN TG1 TIEFGARAGE TG GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE HOTEL BEST. EINERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN Z.B. HOTEL MIT GEFÄHRLICHEN LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN BEI SCHMALEN FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER ZU GUNSTEN DER VERSICHERUNGSTRÄGER FÜR DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSZ.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES GRENZE DES RAUMLICHEN GEWERBES RECHTES BEBAUUNGSPLANES UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VERKEHRSMITTEL ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRT- SCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 ABS. 2 NR. 7 U. ABS. 6, § 9 ABS. 1 NR. 16 U. ABS. 6 BBAUG)	OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE ZEITPLATZ BADEPLATZ, FREIBAD FRIEDHOF PRIVATE GRÜNFLÄCHEN DAUERKLEIN- GARTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ SPIELBEREICH A, B, C BACHLAUF SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN § 9 (1) 3, 4, 9, 10, 21, 22, 23, 24, 26 (2) (6) BBAUG U. § 16 (4) BAUNVO MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG § 16, 17 BAU NVO III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- HOCHSTGRENZE III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWISCHEN GRUNDFLÄCHENZAHLE GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE GESCHOSSFLÄCHENZAHLE GESCHLOSSFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE BAUMMASSENZAHLE BAUMMASSE MIT VOLUMENANGABE TH TRAUHHÖHE IN M ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT FH FIRETHÖHE IN M ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT OK KÖRPERHÖHE EINER BAULICHEN ANLAGE IN M ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (1) 20, 25 (6) BBAUG U. S. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK- LUNG DER LÄNDLICHKEIT UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BAUWEISE ANPFLANZEN STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN BÄUME ZU ERHALTEN STRÄUCHER ZU ERHALTEN UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ- GESETZES NATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NATURDENKMAL	FLÄCHEN FÜR AUFSCHEITUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRÄBUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON ERDSCHÄTZEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DENEN BE- BAUUNG BESONDERE BAULICHE VERKEHR- SMASSNAHMEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGS- MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ER- FORDERLICH SIND UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SINSTIGE ANLAGEN ZU BEHALTENDE GEBÄUDE UND SINSTIGE BAULICHE ANLAGEN OBERIRDSCHES LEITUNG UNTERIRDSCHES LEITUNG OBERIRDSCHES LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN UNTERIRDSCHES LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN ELEKTIZITÄTSLEITUNG GASLEITUNG WASSERLEITUNG FERNGASLEITUNG ABWASSERLEITUNG FERNNELDELEITUNG FERNNELLEITUNG ELEITUNG MIT SPANNUNGSLEISTUNG DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENTLICHEN BEBAUUNGSPLAN UND DEN DARIN VEREINBARTEN VEREINBAR ÜBEREIN METTMANN DEN DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG BEGEGRÜNDET 1. AUSFERTIGUNG	KREISSTADT METTMANN BEBAUUNGSPLAN NR. 73 „Friedhof Lindenheide“ GEMARKUNG METTMANN FLUR 9 MASSTAB 1:1000	

Änderung gemäß den Auflagen in der Genehmigungsverfügung
des Regierungspräsidenten Düsseldorf (Az. 35.2 - 12.21)
vom 24.06.1985 und dem Beitrittsbeschluß des Rates der
Stadt Mettmann vom 17.12.1985.:

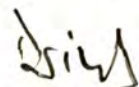
- 1 Die Nutzungsgrenze zwischen der Friedhofsfläche und
der Stellplatzfläche wurde gestrichen.
- 2 Die Festsetzung der Erhaltung von Bäumen innerhalb
der Flächen für die Land- und Forstwirtschaft wurde
aufgehoben.
- 3 Die textliche Festsetzung Nr.2 wurde gestrichen.

beglaubigt :

Mettmann, den **26.06.1986**

Der Stadtdirektor

Im Auftrage


(Brinks)

FL. 8

Der Rat der Stadt Mettmann ist am 17.12.1985 den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf (Az. 35.2 - 12.21) vom 24.06.1985 gegebenen Auflagen beigetreten und hat beschlossen, diesen Plan entsprechend zu ändern.

Mettmann, den 20.6.1986

Ingrid Siebeke

(Ingrid Siebeke)
Bürgermeister